



Sehr geehrte Angehörige und gesetzlichen Betreuungen von Förderstättenteilnehmer*innen,
zum 01.08.2020 hat das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege eine neue Allgemeinverfügung veröffentlicht, welche vom 01.08.2020 bis vorerst zum 15.09.2020 läuft.

In dieser Allgemeinverfügung heißt es: „In allen Förderstätten für Menschen mit Behinderung findet eine an die **erforderlichen Hygiene – und Schutzmaßnahmen angepasste Beschäftigung und Betreuung** für Menschen mit Behinderung statt.“

Das Betretungsverbot ist nun auch für die internen Teilnehmer*innen aufgehoben. Das Staatsministerium fordert jedoch die Träger auf, besonders nach den jüngsten Vorkommnissen in einer Behinderteneinrichtung im Oberallgäu, sicherzustellen, dass die erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen wie auch die Begleitung in festen Gruppen (bei externen wenn möglich an Fahrten orientiert) eingehalten wird. Um internen wie auch externen Teilnehmer*innen in ähnlichem Umfang die Begleitung durch die Förderstätte zu ermöglichen müssen wir auf beiden Seiten Kompromissen eingehen. Auf Basis der aktuellen Allgemeinverfügung werden wir die Begleitung der Förderstättenteilnehmer*innen, bedingt durch notwendige organisatorische Vorbereitungen, wie auch den Betriebsurlaub im August zum 01.09.2020 umsetzen.

Bisherige Begleitung der Förderstättenteilnehmer*innen

Die externen Teilnehmer*innen wurden seit dem 17.03.2020 im Rahmen der Notbetreuung und ab dem 01.07.2020 im Wechselschichtbetrieb in den Räumlichkeiten der Förderstätte begleitet.

Die internen Teilnehmer*innen wurden seit dem 17.03.2020 im Rahmen ihrer Wohngruppe begleitet, durch Personal der Wohngruppe wie auch durch einen Teil des Förderstättenpersonals (welches seit März ebenfalls im Schichtdienst eingebunden war). Die internen Teilnehmer*innen konnten die Räumlichkeiten der Förderstätte aufgrund des Betretungsverbots seitdem nicht mehr nutzen und benötigen nun dringend die Möglichkeit den zweiten Lebensbereich wieder spüren und erleben zu können.

Aufgrund der veränderten Allgemeinverfügung möchten wir ab dem 01.09.2020 auch für die internen Teilnehmer*innen einen Zugang zur Förderstätte schaffen.

Eine Durchmischung von internen und externen Teilnehmer*innen werden wir nicht durchführen, dies ist aktuell nicht zu verantworten.

Förderstätte für **interne** Teilnehmer*innen ab 01.09.2020

Aktuell wurden die internen Teilnehmer*innen gemeinsam durch das Personal der Wohngruppe, wie auch durch das Personal der Förderstätte wohngruppenbezogen begleitet.

Ab dem 01.09.2020 werden die eingesetzten Förderstättenmitarbeiter*innen zu den Öffnungszeiten der Förderstätte tätig werden (08:00 – 16:30 Uhr) um vielen internen Förderstättenteilnehmer*innen den zweiten Lebensbereich wieder zugänglich zu machen.

Nicht alle Wohngruppen mit Förderstättenteilnehmer*innen können jedoch aufgrund personeller Kapazitäten untertags durch die Förderstätte begleitet werden. Wir sind auch hier gezwungen Kompromisse einzugehen und individuelle Lösungen zu finden. Wir sind darauf angewiesen, dass die Begleitung der internen Teilnehmer*innen untertags auch durch Mitarbeiter*innen des Wohnens unterstützt wird.

Wir ermöglichen den Zugang zu Räumlichkeiten der Förderstätte, wenn sich dies mit den Hygiene- und Abstandsregelungen in Einklang bringen lässt und nutzen ergänzend daher auch andere Räumlichkeiten auf den Grundstücken.



Im Vordergrund steht, dass für so viele interne Förderstättenteilnehmer*innen wie möglich nach dem langen Ausharren in der Wohngruppe ein Raumwechsel möglich wird und die Tagesstruktur der Förderstätte wieder spürbar und erlebbar wird.

Förderstätte für externen Teilnehmer*innen ab 01.09.2020

Besonders in der Begleitung der externen Teilnehmer*innen erfordert die Umsetzung der erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen weiterhin von uns hohe personelle und räumliche Kapazitäten. Auch nach dem 01.09.2020 sind wir daher weiterhin gezwungen, den Wechselschichtbetrieb der externen Teilnehmer*innen aufrecht zu erhalten. Die Begleitung der externen Teilnehmer*innen findet weiterhin in kleinen Gruppen statt um den geforderten Mindestabstand von 1,5m zu gewährleisten. Die Teilnehmer*innen erhalten jedoch aufgrund der geringeren Gruppenstärke und dem höheren Personalanteil einen ähnlich hohen Umfang von Förderstättenleistungen wie unter regulären Bedingungen. Aktuell haben die Teilnehmer*innen daher die Möglichkeit mehr individuelle, personenbezogene Angebote in Anspruch zu nehmen als unter regulären Bedingungen.

Nichts desto trotz kann ich absolut nachvollziehen, dass die wöchentliche Pause, in welcher Sie Ihren Angehörigen zu Hause begleiten müssen, äußerst belastend und oftmals auch schwer zu organisieren ist. Ich bitte Sie daher, kontaktieren Sie auch ambulante Einrichtungen in Ihrer Nähe, wie z.B. die OBA (Offenen Behindertenarbeit) oder die Familienentlastenden Dienste, zur Unterstützung. **Wir können nur in äußersten Notfällen durch Härtefallregelungen Sonderlösungen schaffen**, da wir hier immer wieder in Bedrängnis mit dem Infektionsschutz kommen und wir auch sehr umfangreich die Gefährdungslage für die anderen Teilnehmer*innen abwägen müssen. Da durch einen zusätzlichen Besuch der Förderstätte außerhalb des gewohnten Blocks automatisch mehr Durchmischung in der Gruppen entsteht, was die Gefährdung für die anderen Teilnehmer*innen steigern kann. Sollten Sie eine Begleitung absolut nicht mehr ermöglichen können, kontaktieren Sie mich bitte. Gerne suchen wir auch gemeinsam nach möglichen Lösungen.

Wann ein Förderstättenbesuch nicht möglich ist

Aufgrund der Coronapandemie (Covid-19) kann das Angebot der Einrichtung nicht in Anspruch genommen werden, wenn:

- der*die Teilnehmer*in eine respiratorische Atemwegserkrankung hat
- er*sie Symptome hat, die Covid-19 – Symptomen ähneln (z.B. akute Atemprobleme, Kurzatmigkeit, Fieber, trockener Husten, Schüttelfrost, Durchfall, Kopf- und Gliederschmerzen, Schnupfen)
- er*sie oder eine im Haushaltlebende Person vor weniger als 14 Tagen Kontakt zu einem bestätigten Covid-19 Fall hatte
- Quarantänemaßnahmen vorliegen.

Ein Förderstättenbesuch ist dann wieder möglich, wenn eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, die bestätigt, dass nachweislich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SAR-CoV-2 bei dem*der Teilnehmer*in besteht.

Rückkehr aus Risikogebieten

Wie Sie sicher wissen, besteht immer noch eine Reisewarnung in sogenannte Risikogebiete. Von nicht notwendigen touristischen Reisen in diese Länder wird dringend abgeraten. Sollten Teilnehmer*innen entgegen der Reisewarnung einen Aufenthalt in einem dieser Länder antreten, beachten Sie bitte, dass nach der Rückkehr in der Regel für 14 Tage häusliche Quarantäne notwendig ist. Eine Quarantänepflicht besteht unter anderem dann nicht, wenn eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, die bestätigt, dass nachweislich keine



Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SAR-CoV-2 bei dem*der Teilnehmer*in besteht. Diese darf allerdings nicht älter als 48 Stunden sein. Die Labore benötigen, aufgrund der aktuellen Belastung, zum Teil auch länger. Sollten Sie aus einem Risikogebiet zurückkehren, kümmern Sie sich bitte rechtzeitig um eine Testung.

Notwendigkeit der Hygiene- und Schutzmaßnahmen

Auch wenn sich das COVID-19-Ausbruchsgeschehen in Bayern weiterhin auf einem merklich niedrigeren Niveau bewegt als noch im Frühjahr, hält die pandemische Lage weltweit und auch in Bayern an. Auch wenn das Coronavirus in den letzten Wochen medial wie auch im gesellschaftlichen Leben deutlich weniger zu spüren ist es noch da.

Wir hören immer wieder auch von Infektionen in anderen Einrichtungen in Bayern.

Ich kann nachvollziehen, besonders wenn Sie aktuell Ihren Angehörigen zu Hause begleiten, dass es für Sie sehr belastend ist.

Wir sind zum Schutz der Teilnehmer*innen verpflichtet alle notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen umzusetzen und sind hier auch in enger Abstimmung mit den Gesundheitsämtern, wie auch mit dem Bezirk von Oberbayern. An oberster Stelle steht für uns weiterhin der Schutz aller Menschen mit Behinderung die wir begleiten wie auch unserer Mitarbeiter*innen. Gerne würde ich den Menschen mit Behinderung mehr Aufenthalt und Zeit in der Förderstätte ermöglichen. Aktuell bleibt uns aber leider nichts anderes als unter vollem Einsatz aller verfügbarer Ressourcen und viel Flexibilität und Kreativität so viel Begleitung wie möglich zu realisieren, auch wenn dies auf allen Seiten Einschnitte bedeutet.

Die Corona-Pandemie hat unser aller Leben in den letzten Wochen und Monaten absolut auf den Kopf gestellt. In all der Unsicherheit haben wir jedoch viel Solidarität, Verständnis und konstruktive Zusammenarbeit erfahren. Dafür möchte ich Ihnen von Herzen danken.

Ich wünsche Ihnen weiterhin viel Kraft und Durchhaltevermögen, diese besonders Situation zu meistern. Wir geben alle unser Bestes für die Menschen die wir begleiten.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte scheuen Sie sich nicht, sich in schwierigen Situationen zu melden, gemeinsam werden wir sicherlich eine Lösung finden. Ich bin bis zum 07.08.2020 und dann wieder ab dem 24.08.2020 für Sie zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen
und bleiben Sie gesund

Sabrina Wörz

Einrichtungsleitung der Förderstätten
im Einrichtungsvorband Steinhöring